

Ausschuß für Innere Verwaltung
55. Sitzung

05.10.1989
ei-pr

Seite

In der anschließenden Beratung nimmt StS Riotte (IM) zu den Bedenken Stellung, die gegen das im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgeschlagene differenzierte Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten an politische Parteien vorgetragen werden. Nachdem auch der Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz Bedenken äußert, wird die weitere Beratung auf Antrag der SPD gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen vertagt.

5

2 Aktuelle Viertelstunde

Frage der CDU-Fraktion betreffend Konzept für die EDV-Ausstattung der Polizei

StS Riotte (IM) erstattet einen Bericht.

10

In der anschließenden kurzen Aussprache, in der Abgeordnete weiteren Informationsbedarf geltend machen, sagt der Staatssekretär zu, den Fraktionen je ein Exemplar des Gutachtens über die EDV-Ausstattung der Polizei zur Verfügung zu stellen.

12

3 Haushaltsgesetz 1990

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/4600

Einzelplan 03 - Innenminister

Vorlagen 10/2339, 2374 und 2382
Zuschrift 10/2962

Der Ausschuß berät die Personal- und Sachtitel des Einzelplans 03. Die Fragen der Abgeordneten werden von Vertretern des Innenministeriums beantwortet.

13

A

Ausschuß für Innere Verwaltung
55. Sitzung

05.10.1989
ei-pr

Seite

4 Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Polizei

Antrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/4552

Im Rahmen der Antragsberatung erörtert der Ausschuß die Notwendigkeit einer Gesamtkonzeption über die künftige Arbeit der Polizei. Es wird vereinbart, die zur Polizei vorliegenden Anträge im Anschluß an die Haushaltsberatungen gemeinsam zu diskutieren. Vom Innenminister wird dazu eine gebündelte Stellungnahme erwartet.

19

- - - - -

Ausschuß für Innere Verwaltung
55. Sitzung

05.10.1989
ei-pr

Aus der Diskussion

Der Vorsitzende bittet vorab, mit folgender Änderung der Tagesordnung einverstanden zu sein: Zum Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes habe der Städtetag Stellung genommen und darum gebeten, zu den Ausschußberatungen zugezogen zu werden. Daraufhin habe man interfraktionell kurzfristig vereinbart, die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände zu einem Sachverständigengespräch gemäß § 32 der Geschäftsordnung zur heutigen Sitzung einzuladen. Er schlage vor, den Punkt vorzuziehen und mit dem Sachverständigengespräch zu beginnen. - Der Ausschuß stimmt zu.

Abg. Reinhard (SPD) spricht sodann die weitere Terminplanung an. Die SPD-Fraktion werde sehr wahrscheinlich zur Änderung des Polizeigesetzes umfangreiche Änderungsanträge stellen. Er schlage vor, die Beratungen entweder am 26. Oktober oder am 9. November in Form einer Klausurtagung ganztägig durchzuführen.

Nach kurzer Aussprache einigt sich der Ausschuß darauf, die Beratungen für den 9. November, 10 Uhr, ganztägig im Haus des Landtags zu terminieren. In dieser Sitzung soll zunächst über die Änderungsanträge zum Haushaltsentwurf abgestimmt werden.

Ausschuß für Innere Verwaltung
55. Sitzung

05.10.1989
ei-pr

Zu 1: Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW - MG NW)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/4436
und
Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/4338
Zuschriften 10/2709, 2827 und 2915
Anhörung von Sachverständigen gemäß § 32 GO
Beratung

Bartella (Städtetag NW): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Zunächst bedanke ich mich, daß wir Gelegenheit erhalten, Ihnen unsere Anmerkungen zu den beiden Gesetzentwürfen vorzutragen.

Ich kann feststellen, daß in der Angelegenheit der Weiterleitung von Melderegisterdaten an Parteien im Vorfeld von Wahlen in der Tat Handlungsbedarf gegeben ist. Sie haben sehr schnell darauf reagiert. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Ereignisse im Vorfeld der Europawahlen, die ja dieses Jahr stattgefunden haben. Ihnen werden wahrscheinlich auch die Gerichtsentscheidungen des Verwaltungsgerichts Aachen und des Oberverwaltungsgerichts Münster in dieser Angelegenheit bekannt sein.

Ich kann weiter darauf verweisen, daß derartige Regelungen eines einfachen Widerspruchsrechts gegen die Weiterleitung von Melderegisterdaten an Parteien bereits in anderen Bundesländern existieren. Sie sind in den Meldegesetzen verankert. Es sind Bayern, Berlin, Bremen, Hessen und Niedersachsen, die das auch hier angestrebte einfache Widerspruchsrecht bereits eingeführt haben.

Wenn ich die beiden zur Diskussion stehenden Gesetzentwürfe richtig verstanden habe, ist es doch der Wunsch und der Sinn, Bürgerdaten für eine Weiterleitung an Parteien - und auch Adreßbuchverlage, aber das klammere ich jetzt einmal aus - zu sperren, wenn der Bürger dies möchte. In diesem Punkt folgen wir Ihnen vollkommen.

Die Frage ist: Sind die ergänzenden Regelungen, die Sie im Gesetzentwurf der Landesregierung vorschlagen, geeignet, diesem Zweck tatsächlich zu entsprechen? Wir sind da der Ansicht, daß das nicht in allen Fällen so sein kann. Wenn ein nach Parteien differenziertes Widerspruchsrecht zugelassen wird, wird zwar für den Bürger, der dies liest, der Eindruck erweckt, daß er tatsächlich die Möglichkeit hat, zu differenzieren. Das heißt, er entscheidet sich für eine Partei oder eine Gruppe von Parteien, von denen er keine Werbeunterlagen haben möchte, oder für Parteien, von denen er etwas haben möchte, was der Umkehrschluß ist.

Ausschuß für Innere Verwaltung
55. Sitzung

05.10.1989
ei-pr

Nun stellt sich aber die Frage, ob es tatsächlich möglich ist, daß der Bürger seinen Willen, den er laut §§ 35 Abs. 1 ff. des Meldegesetzes äußern kann, auch de facto zum Ausdruck bringen kann. Bitte, versetzen Sie sich in die Lage vom Dezember 1988, und stellen Sie sich vor, Sie wären in der Situation gewesen, eine differenzierte Aufstellung von Parteien abgeben zu sollen, an die - bitte schön, im Vorfeld der Europawahlen - keine Daten weitergegeben werden sollen.

(Abg. Paus (CDU): Esoterische Partei!)

- Ich weiß nicht, ob Sie so gut informiert waren; ich bin jedenfalls nicht sicher, daß Sie im Dezember bereits wußten, daß es diese Partei gibt. Es war zumindest noch nicht klar, ob sie überhaupt kandidieren würde. Das ist das große Problem dabei, was man sehen muß. Insgesamt hätten Sie zu Weihnachten 1988 22 oder 23 Parteien im Kopf haben müssen, wozu Sie dann eine Entscheidung treffen sollten: Hier möchte ich das, und da möchte ich es nicht. - Es ist ein fast undurchführbares Unterfangen für den mündigen Bürger, wenn er das tatsächlich tun will und sich hier bekennen will. Es gibt nämlich das Problem, daß die Parteien grundsätzlich bereits sechs Monate vor der Wahl die Melderegisterdaten abfordern können. Insofern müßten die Meldebehörden auch in die Lage versetzt werden, den Bürgerwillen eindeutig zur Kenntnis zu bekommen und ihn umzusetzen. Wir sind der Auffassung, daß das wohl kaum möglich sein kann.

Die Erfahrungen aus dem Vorfeld der Europawahl haben auch gezeigt, daß selbst unmittelbar vor der Wahl die Bürger nicht in der Lage sind, differenziert ihren Wunsch kundzutun, sondern an die Gemeindeverwaltungen sind Bitten herangetragen worden, die etwa so lauteten: "Ich möchte nicht, daß Parteien des rechten Spektrums meine Daten weitergegeben werden. Bitte sperren!" Was ist jetzt, bitte schön, das "rechte Spektrum"? Das ist nicht definierbar, würde ich einmal sagen. In solchen Fällen wäre die Meldebehörde gezwungen, Rücksprache zu halten - das alles wohl-gemerkt sechs Monate vor der Wahl, denn da müßte ja eigentlich die Eintragung ins Melderegister erfolgen.

Ich kann dazu nur sagen: Wir sehen große Probleme und Konflikte vorprogrammiert, wenn Bürger aufgrund der Formulierung, wie sie jetzt im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgeschlagen ist, meinen, hier könnten die Meldebehörden tatsächlich einem Wunsch entsprechen, der hinterher aber nicht realisierbar ist.

Wir meinen also: Man sollte aus diesen Gründen von einer Differenzierung nach Parteien Abstand nehmen und nur ein einfaches Widerspruchsrecht zulassen, so ähnlich, wie es in den anderen Bundesländern geregelt ist, die ich vorhin genannt habe.

Ich möchte noch einen zweiten Punkt anführen, der auch bereits in unserer Stellungnahme zum Ausdruck gekommen ist: Der Zweck des

Ausschuß für Innere Verwaltung
55. Sitzung

05.10.1989
ei-pr

Melderegisters ist es, die Identität von Personen nachzuweisen, nicht aber, eine Parteienpräferenz zu speichern. Das heißt, man muß sich fragen: Kann man das im Melderegister überhaupt noch tun? Die Angabe, über diese Partei möchte ich mich informieren und über andere Parteien nicht, ist natürlich eine heikle Angelegenheit, zumal § 31 Abs. 3 des Meldegesetzes auch die Übermittlung dieser Daten, die dann ja gespeichert würden - die Frage ist auch noch, wie lange -, an die zuständigen Sicherheitsbehörden zuläßt. Wir sind der Auffassung, daß das Melderegister in gewisser Weise überstrapaziert würde, wenn man solche sensiblen persönlichen Daten aufnimmt und dann nicht entsprechende Schutzvorkehrungen gegen eine andere Weiterleitung wieder vorsieht.

Dies war eine Aussage für die Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

Als letztes möchte ich für den Städtetag noch sagen: Unsere Gremien haben sich damit beschäftigt, und die Oberstadtdirektorenkonferenz ist zu dem Votum gekommen, das ich Ihnen gerade vorgetragen habe. Der Rechtsausschuß des Städtetages hat sich ebenfalls damit befaßt und sieht insbesondere unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten Bedenken.

Das Präsidium des Deutschen Städtetages hat sich für bundesweit einheitliche Regelungen ausgesprochen, weil es nicht angehen kann, daß bei ein und derselben Wahl die Bürger in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Möglichkeiten haben, von einem Widerspruchsrecht - ob es nun qualifiziert oder einfach ist - Gebrauch zu machen.

Lübking (Städte- und Gemeindebund NW): Herr Vorsitzender, Frau Larisika-Ulmke, meine Herren! Ich will mich kurzfassen, weil wir im Prinzip mit dem Städtetag auf einer Linie liegen. Ich möchte insofern auf die Begründung von Herrn Bartella verweisen.

Ich möchte noch einmal betonen, daß der Novellierungsbedarf in der Tat besteht. Das hat die Europawahl deutlich gemacht. Daß das bei der Kommunalwahl weniger deutlich wurde, lag wahrscheinlich an dem Parteienfeld, das dort angetreten ist. Aber bei den Europawahlen haben fast alle Meldeämter die Probleme gehabt und angefragt, inwieweit an Parteien Auskünfte aus dem Melderegister gegeben werden müssen. Das wurde zum Teil dann auch politisch entschieden, indem die Räte gesagt haben: Es gibt überhaupt keine Datenübermittlung an Parteien. - Das war ja möglich durch die Kann-Vorschrift des Meldegesetzes.

Von daher ist die Widerspruchsmöglichkeit auch aus dem Gesichtspunkt des Schutzes des Selbstbestimmungsrechtes des Bürgers heraus eine sachgerechte Lösung.

Ausschuß für Innere Verwaltung
55. Sitzung

05.10.1989
ei-pr

Aber auch wir unterstützen den Vorschlag, das Widerspruchsrecht generell einzuführen, also nicht die Möglichkeit vorzusehen, es auf bestimmte Parteien zu beschränken - einerseits im Hinblick auf die praktischen Vollzugsprobleme, die auftreten können, andererseits aber auch, um das Melderegister von der Parteipräferenz freizuhalten, d. h. nicht unter Umständen ein neues Gefährdungspotential zu schaffen, indem ich mögliche Schlußfolgerungen für Wahlen schon anhand der Sperrvermerke aus dem Melderegister ziehen kann.

Ich kann mich von daher also der Auffassung des Städtetages anschließen. Ein generelles Widerspruchsrecht einzuführen, entspricht auch der Beschlußlage, wie sie diese Woche noch im Rechtsausschuß unseres Verbandes festgestellt worden ist.

Der Vorsitzende dankt den Sachverständigen und eröffnet die Beratung.

Abg. Paus (CDU) führt aus, die vorgetragene Argumente überzeugten seine Fraktion: zum einen der Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung, vor allem aber auch die Gefahr, daß durch einen zu differenzierten Datenschutz am Ende das Gegenteil erreicht werde, nämlich ein Abhaken in einer Liste, wer den rechten oder den linken Parteien nahestehende. So etwas dürfe seines Erachtens im Melderegister nicht Platz greifen. Die CDU unterstütze deshalb voll und ganz die Forderungen der kommunalen Spitzenverbände.

Abg. Reinhard (SPD) ist der Meinung, daß man auch auf die Praktikabilität des Gesetzes abstellen müsse. So wie der Gesetzentwurf der Landesregierung formuliert sei, entstünden vermutlich erhebliche Schwierigkeiten bei den Kommunen. Die SPD-Fraktion erwarte daher von der Landesregierung, daß sie einen entsprechenden Änderungsvorschlag vorlege.

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) fühlt sich durch die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände in ihren bereits bei der Einbringung im Plenum vorgetragenen Bedenken bestätigt und bittet, in dem Sinne zu entscheiden.

Staatssekretär Riotte (Innenministerium) führt aus, die praktischen Schwierigkeiten seien bereits bei der Formulierung des Gesetzentwurfs im Kern bekannt gewesen. Die erhobenen Einwände hätten sich auf folgende Punkte bezogen:

- die unscharfe Bezeichnung einer Partei oder einer Gruppe von Parteien, die ausgeschlossen werden solle,

Ausschuß für Innere Verwaltung
55. Sitzung

05.10.1989
ei-pr

- die Unsicherheit, ob eine Partei überhaupt kandidiere,
- die Speicherung der Parteienpräferenz und die damit zusammenhängenden Datenschutzprobleme,
- die Weiterleitung von Daten an auskunftsberechtigte Stellen und
- die Frage der Bundeseinheitlichkeit.

Die Landesregierung meine, daß das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein hohes Gut wie andere Grundrechte sei, und daß die Möglichkeiten des Bürgers, über dieses Recht zu verfügen, nur soweit eingeschränkt werden sollten, wie es unerlässlich sei, beispielsweise dann, wenn es sonst nicht mehr verwaltet werden könne. Die Grenze sehe er bei dem Gesetzentwurf der Landesregierung nicht erreicht. Die Probleme erschienen lösbar, wenn man vielleicht auch in einem Punkt zu einer Änderung kommen sollte.

Das Risiko einer unscharfen Bezeichnung einer Partei oder Parteiengruppe müsse der Bürger tragen. Wer so sensibel sei, daß er das Recht differenziert nutzen wolle, müsse sich dem Aufwand unterziehen, präzise zu bezeichnen, wen er meine.

Daran knüpfe sich natürlich die Frage, wie man den Bürger in die Lage versetze, das zu tun. Das Innenministerium stelle sich vor, einmal im Jahr und darüber hinaus etwas mehr als sechs Monate vor einer Wahl mitzuteilen, welche Parteien bekannt seien. Sicherlich stehe dann manchmal noch nicht fest, ob eine Partei kandidiere; diese Ungewißheit bleibe aber bis etwa einen Monat vor einer Wahl erhalten. Der Bürger müsse also unabhängig von der Frage, ob eine Partei tatsächlich antrete, sechs Monate vor der Wahl mitteilen, welche Parteien gegebenenfalls seine Daten nicht erhalten sollten.

Was die Speicherung von Parteipräferenzen angehe, sei dies der einzige Weg, wenn man das spezialisierte Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewähren wolle. Die Bedenken des Städtetages griffen nicht durch; denn auch heute werde beispielsweise nicht mitgeteilt, welche Konfession jeweils im Melderegister gespeichert sei. Eine Weitergabe sei selbstverständlich auf die Daten beschränkt, deren Weiterleitung das Meldegesetz oder eine spezialgesetzliche Regelung ausdrücklich vorsehe.

Hinsichtlich der Bundeseinheitlichkeit argumentierten die kommunalen Spitzenverbände widersprüchlich. Wenn ihnen die Bundeseinheitlichkeit so wichtig sei, hätten sie nicht in Kauf genommen, daß die Auskunftserteilung im Moment in den Gemeinden so unterschiedlich gehandhabt werde. Das Melderecht könne seines Erachtens in den einzelnen Bundesländern im Rahmen des Melderechtrahmengesetzes durchaus unterschiedlich sein.

Wenn man das differenzierte Widerspruchsrecht einräumen wolle, biete es sich an, eine Einschränkung in der Weise zu treffen,